

Anlage

Förderrichtlinien über die Finanzierung von Betriebskindertagesstätten und –gruppen, Mischgruppen und die Vergabe von Betreuungsplätzen an Firmen und Betriebe

Stand August 2012

Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippenbetreuung) sowie Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren (Kindergarten). Es werden nur Kinder mit erstem Wohnsitz in Hannover gefördert, unabhängig von einer Betriebszugehörigkeit der Eltern.

Grundlagen

1. Der Förderbetrag beträgt für einen betrieblichen Betreuungsplatz monatlich 150 €, unabhängig von der Firmenzugehörigkeit der Eltern. Öffentlich geförderte Plätze werden nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien gezahlt.
2. Spätere Strukturveränderungen in den Einrichtungen (Umstrukturierungen, Ausweitungen, Schließungen) sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Damit soll vermieden werden, dass dem städtischen Platzangebot ohne vorherige Mitteilung Plätze verloren gehen oder nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.
3. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für die Einrichtung.
4. Eine Förderung erfolgt unbefristet.

1. Betriebskindertagesstätten und -gruppen

Es handelt sich um Gruppen, die von Unternehmen/ Firmen zur Versorgung von Mitarbeiterkindern eingerichtet werden, Betreiber kann die Firma oder ein sonstiger Träger sein, es können auch mehrere Firmen zusammen eine Gruppe einrichten.

1. Die überwiegende Anzahl der Plätze in Betriebsgruppen soll an Kinder von Betriebsangehörigen vergeben werden.
2. Die verbleibenden Plätze können an Kinder mit 1. Wohnsitz in Hannover vergeben werden, unabhängig von einer Betriebszugehörigkeit der Eltern (Stadtkinder).
3. Für Betriebsgruppen wird kein Mietzuschuss gewährt.
4. In Betriebsgruppen wird kein Zuschuss zum Elternbeitrag und keine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Erstattung des Elternbeitrages im Rahmen des beitragsfreien Kindergartenjahres (das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung) kann bei der LHH beantragt werden.

5. Es können auch Sharingplätze gefördert werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich zwei Kinder einen Platz teilen und beide Kinder mit erstem Wohnsitz in Hannover gemeldet sind. In diesen Fällen erfolgt eine Förderung in Höhe von 150 € pro Platz/Monat.

2. Mischgruppe

Es handelt sich um eine Gruppe, die grundsätzlich öffentliche Plätze bereitstellt, aber ein vorab festgelegtes Platzkontingent an Firmen vergeben kann.

Öffentliche Plätze sind nach der jeweiligen Förderrichtlinie bezuschusste Plätze, die allen hannoverschen Kindern offenstehen und die vollständig den städtischen Regelungen unterliegen.

1. Bei Mischgruppen ist die Anzahl der öffentlichen und der betrieblichen Plätze eindeutig festzulegen. Es ist ein Beschluss der Ratsgremien der LHH erforderlich.
2. Für Mischformen gilt ein gestaffelter Mietzuschuss pro Gruppe nach der Anzahl der betrieblichen Plätze. Ab dem vierten Betriebsplatz werden 2/3 und ab dem siebten Betriebsplatz 1/3 der Mietzuwendung der jeweiligen Förderrichtlinie gewährt. Ab dem zwölften Betriebsplatz wird kein Mietzuschuss mehr gewährt.
3. In Kleinen Kindertagesstätten (KKT) mit 10 Plätzen kann es grundsätzlich keine Mischgruppe geben. Der Fachbereich Jugend und Familie entscheidet auf Antrag des Trägers über Ausnahmegenehmigungen.

Verfahren

Die Abrechnung der Betriebsplätze erfolgt halbjährlich. Einzureichen sind Listen mit den Namen und Wohnorten der Kinder. Für Kinder von Betriebsangehörigen sind Abtretungserklärungen der Firmen vorzulegen, Stadtkinder sind in der Liste zu kennzeichnen.

Vorlage der Liste bis zum

10. August
10. Dezember

für den Abrechnungszeitraum

Januar - Juli
August - Dezember

Hinweis

Es ist möglich, dass eine Betriebskindertagesstätte aus der Region für hannoversche Kinder einen Zuschuss bei der Stadt Hannover beantragt und erhält.

2. Vergabe von Betreuungsplätzen durch Belegrechte von Firmen in Kindertagesstätten der Stadt Hannover

Grundsätzlich kann die Vergabe für alle Altersgruppen erfolgen. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Grundlagen

1. Es erfolgt eine Bedarfsprüfung im Stadtbezirk.
2. Eine Bewilligung erfolgt längstens bis zum altersbedingten Ausscheiden des Kindes aus der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort).
3. In begründeten Einzelfällen, z.B. aufgrund erforderlicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einem Wegfall des bisherigen Betreuungsangebotes führen, kann eine vorzeitige Aufhebung der Bewilligung erfolgen. Die Entscheidung darüber ist sechs Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.eines Jahres) zu treffen und gegenüber den Eltern und der Firma bekannt zu geben.
4. Es werden maximal drei Plätze in einer Einrichtung vergeben.

Verfahren

5. Ein Antrag ist seitens der Firmen beim FB Jugend und Familie, OE 51.41, zu stellen.
6. Die Abrechnung mit den Firmen erfolgt halbjährlich.
7. Die Firmen leisten einen monatlichen Beitrag zu den laufenden Kosten gemäß folgender Übersicht:

Betreuungszeit	Kindergarten Euro	Krippe Euro	Hort Euro
Halbtags ohne Essen	100,00	168,00	124,00
Halbtags mit Essen/ Hort bis 16 Uhr	112,50	189,00	139,50
Dreiviertel/ Hort bis 17 Uhr	150,00	252,00	186,00
Ganztags/ Hort bis 18 Uhr	200,00	336,00	248,00

Es handelt sich um die Pauschalen, die innerhalb der Region für die Betreuung wohnortfremder Kinder in Kindertagesstätten vereinbart wurden.

Die Regelungen treten zum 01.08.2012 in Kraft.